

Satzung des Fördervereins Münzinghof

(Neufassung, gültig ab 28.06.2015)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Münzinghof e.V.“
2. Sitz des Vereins ist 91235 Velden, Nürnberger Land.
3. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister am Amtsgericht Nürnberg unter VR 30250 eingetragen.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist Mildtätigkeit

Der Förderverein Münzinghof e.V. (im Folgenden Verein genannt) vertritt die Belange von Menschen mit Unterstützungsbedarf gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Stellen. Er unterstützt und fördert die auf anthroposophischer Grundlage stehende sozialtherapeutische Arbeit der „Die Lebensgemeinschaft e.V.“ Münzinghof (im Folgenden Lebensgemeinschaft genannt).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Abgestimmte Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Lebensgemeinschaft.
- b) Beobachtung der Entwicklung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsakten, die die Menschen der Lebensgemeinschaft und ihre Arbeit betreffen.
- c) Reaktion auf derartige Entwicklungen in Abstimmung mit der Lebensgemeinschaft.
- d) Sammeln von Mitteln zur Förderung der Lebensgemeinschaft.
- e) Austausch über die besondere Konzeption der Lebensgemeinschaft auf der Grundlage des anthroposophischen Menschenbildes in Gesprächskreisen, Seminaren etc. zwischen den Angehörigen und Betreuer der Menschen mit Unterstützungsbedarf und der Lebensgemeinschaft.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Aufwandsentschädigungen anfallen, müssen diese angemessen sein.

Der Verein ist seit 1998 Mitglied in der Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V. (ehemals Bundeselternvereinigung für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie e.V.)

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich bis spätestens zum 1. Dezember des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern die Beitragszahlung in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

Für bestimmte Aufgaben kann die Mitgliederversammlung einen Beirat berufen.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand wird aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern gebildet.

Der Vorstand sollte sich mehrheitlich aus Personen zusammensetzen, die einen Angehörigen mit Unterstützungsbedarf in der Lebensgemeinschaft haben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung (siehe §11)
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Einberufung von mindestens 2 Vorstandssitzungen pro Jahr.

5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Der Vorstand entscheidet intern über seine Aufgabenverteilung.

Je zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§9

Sitzung des Vorstandes

Für die Sitzung des Vorstandes sind seine Mitglieder, rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

Vertreter der Lebensgemeinschaft und gewählte Beiräte werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, sind allerdings nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Es soll Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse, Tätigkeitsberichte und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10

Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Ein Mitglied des Vorstands hat die Kassengeschäfte zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen erfolgen auf Grund von Vorstandsbeschlüssen.

Die Jahresrechnung ist vom Kassenprüfer, der jeweils mit dem Vorstand gewählt wird, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung artikuliert ideell und inhaltlich den Willen und die Vorschläge der Mitglieder im Sinne des Vereinszwecks gegenüber dem Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist weiter für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr.
5. Beschlussfassung über die Zuständigkeit des Vorstandes.
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
7. Abschließende Entscheidungen zu abgelehntem Aufnahmeantrag oder Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, durch Vorstandsbeschluss, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliches Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Einladenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens ein Vertreter der Lebensgemeinschaft einzuladen.

§ 12

Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Für das Protokoll wird ein Protokollführer gewählt. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss zu übertragen, der zuvor von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Jedes Mitglied kann andere Mitglieder mit bis zu drei schriftlichen Vollmachten vertreten. Beschlussfähig ist jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn auf Antrag mindestens ein Fünftel der erschienen Mitglieder (ohne Berücksichtigung der Vollmachten) dieses beschließt.

Bei Vorstands- oder Beiratswahlen ist Blockabstimmung zulässig.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder und deren Vollmachten, die Person der Versammlungsleiters, die Tagesordnung, Sachvorträge, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebensgemeinschaft e.V. Münzinghof, ersatzweise an die Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V., Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name, Vorname , Adresse

Des Weiteren auf freiwilliger Basis:

- Telefonnummer, E-Mail Adresse und bei Lastschrift die Bankverbindung.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein darf Daten seiner Mitglieder an Dritte ggf. nur mit ausdrücklicher Zustimmung des einzelnen Mitglieds weitergeben.

§ 15

Übergangsbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

Velden, den 28. Juni 2015

Der Verein war seit dem 11. Oktober 1982 in das Vereinsregister Hersbruck unter Nr. VR 250 eingetragen. Nach Übergang der Gerichtszuständigkeit ist der Verein seit 08.02.2006 am Amtsgericht Nürnberg – Registergericht – unter Nr. VR 30250 registriert.